

Satzung Weltfreunde – amigos do mundo

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Weltfreunde – amigos do mundo“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Riegelsberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Gewährleistung von humanitärer Entwicklung und Bildung in 93900000 Ivoti, Rio Grande do Sul, Brasilien
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung von Hilfsprojekten vor Ort
 1. mit Schwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendpflege und
 2. mit Schwerpunkt im Bereich der Kinder- Jugendhilfe, hier insbesondere im Bereich der Bildung und Gesundheitsfürsorge.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
4. Der Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dies gilt insbesondere auch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar im ersten Halbjahr.
2. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mittels Briefes mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach eigener Beurteilung einberufen werden. Sie müssen binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Für die Wahl des Vereinsvorsitzenden wird aus der Mitte der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
9. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dem/der SchatzmeisterIn
dem/der SchriftführerIn
den BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen nach der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jeweils zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
- Vorbereitung der Einladung der Mitgliederversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen sind. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von acht Tagen vorher schriftlich ein. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Wechsel von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sofern die Überprüfung keine Einwände im

Zusammenhang mit der Kassenführung ergeben haben, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwertung des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Riegelsberg. Von dieser ist es ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 Absatz 1 beschriebenen Vereinszweck zu verwenden. Das gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.09.2019 beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Püttlingen, den 26. September 2019